

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde SCHONSTETT
(Bestattungsgebührensatzung – BestGS)**

Vom 10.02.2009

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schonstett folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Schonstett erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtungen im Bestattungswesen Gebühren. Die Gebühren werden erhoben als

- a) Grabgebühren,
- b) Bestattungsgebühren und
- c) sonstige Gebühren, Auslagen und Erstattung von Dienstleistungen.

§ 2

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) bei Grabgebühren der Erwerber des Nutzungsrechts oder der jeweilige Nutzungsberechtigte ist
oder
 - b) nach Art. 15 Abs. 2 Bestattungsgesetz (BestG) in Verbindung mit § 15 und § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV) für die Bestattung zu sorgen hat
oder
 - c) vertraglich verpflichtet ist
oder
 - d) Erbe eines Verstorbenen ist
oder
 - e) sonst die Einrichtungen der Gemeinde in Anspruch genommen bzw. das Tätigwerden der Gemeinde beantragt oder veranlasst hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Fälligkeit/Maßstab**

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Grabgebühren sind jeweils für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts im Voraus zu entrichten.

§ 5**Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zu dieser Satzung. Für Dienstleistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden die anfallenden Bruttostundenverrechnungslöhne berechnet, ansonsten wird für die nicht im Gebührenverzeichnis erfassten Leistungen eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist.

§ 6**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Benutzung (Inanspruchnahme) der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Schonstett vom 28.09.1989 außer Kraft.

Schonstett, 10.02.2009
Gemeinde SCHONSTETT

(Fink)
1. Bürgermeister



Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde SCHONSTETT
(Bestattungsgebührensatzung – BestGS)

Gebührenverzeichnis

I. Grabgebühren

Die Grabgebühren betragen pro Grabstätte für die Nutzungszeit

	Nutzungszeit	Gebühr
1. Einzelgräber	15 Jahre	360,-- EUR
2. Urnengräber	10 Jahre	210,-- EUR
3. Familiengräber	15 Jahre	720,-- EUR

Bei teilweisem Wiedererwerb des Nutzungsrechts gemäß § 21 der Satzung über das Bestattungswesen sowie bei einer Verkürzung der Nutzungszeit in begründeten Einzelfällen (§ 22 der Satzung über das Bestattungswesen) beträgt die Gebühr den entsprechenden Teil der vollen Gebühr (gerundet auf volle EUR).

Die vorstehenden Gebühren finden ohne Rücksicht auf die gewählte Bestattungsart (z.B. auch bei Urnenbeisetzungen in allgemeinen Grabstätten) Anwendung.

Soweit im Friedhof durch die Gemeinde durchgehende Grabfundamente angelegt worden sind, sind beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts einmalige Fundamentgebühren je Grabstätte wie folgt zu entrichten:

1. für Streifenfundamente	50,-- EUR
2. für Einzelfundamente	die tatsächlich angefallenen Kosten

II. Bestattungsgebühren

1. Benutzungsgebühren

a) Gebühr für die Benutzung der Leichen- und Aussegnungshalle

bei Kindern unter 10 Jahren (einschließlich Totgeburten)	60,-- EUR
bei den übrigen Verstorbenen	110,-- EUR
bei Leibesfrüchten	50,-- EUR
bei Urnen	70,-- EUR

b) Gebühr für die Aufbewahrung einer Asche je angefangenem Monat

25,-- EUR

Dienstleistungen, die einem privaten Bestattungsinstitut vertraglich übertragen wurden (§ 3 der Bestattungssatzung), sind seitens des Bestattungsunternehmens jeweils unmittelbar mit den betroffenen Verpflichteten im Sinne des Bestattungsgesetzes abzurechnen.

2. Leichenträger (soweit von der Gemeinde gestellt)

je beteiligtem Leichenträger	20,-- EUR
------------------------------	-----------
3. Die Gebühren für die Herstellung eines Grabes (Ausheben und Wiederverfüllen) sind, soweit diese Arbeiten von der Gemeinde durchgeführt werden, in der tatsächlich angefallenen Höhe zu erstatten.

III. Sonstige Gebühren

1. Ausgrabung von Leichen während der Ruhezeit

a) bei Kindern unter 10 Jahren	100,-- EUR
b) der übrigen Verstorbenen	250,-- EUR
c) Zuschlag bei Tieferlegung.	30,-- EUR
2. Ausgrabung von Leichenresten nach Ablauf der Ruhezeit

a) bei Kindern unter 10 Jahren	80,-- EUR
b) der übrigen Verstorbenen	200,-- EUR
c) Zuschlag bei Tieferlegung.	30,-- EUR
3. Ausgrabung von Urnen
bei tiefergelegten Urnen erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag von 50 v.H. 40,-- EUR
4. Umbettungen im gleichen Friedhof 250,-- EUR
5. Umbettungen in einen anderen Friedhof 200,-- EUR
6. Bereitstellung eines neuen Grabplatzes für auswärtige Bürger (Ausnahmegenehmigung – einmalig) 100,-- EUR
7. Gebühr für die Vergabe von Nutzungsrechten 10,-- EUR
8. Genehmigung von Grabdenkmälern 10,-- EUR
9. Für die Mithilfe des gemeindlichen Personals bei sonstigen Tätigkeiten je angefangene Stunde 25,-- EUR
10. Für Dekorationen im Leichenhaus (z.B. Kerzen, Blumenschmuck usw.) je angefangener Tag einer Aufbahrung 10,-- EUR
11. Auslagen der Gemeinde sind zum Selbstkostenpreis zu vergüten (auf § 5 der Bestattungsgebührensatzung wird verwiesen).

Beschlussvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 09.02.2009 durch den Gemeinderat der Gemeinde Schonstett mit 12 : 0 Stimmen beschlossen.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 16.02.2009 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing und in der Gemeindeverwaltung Schonstett zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in Halfing und Schonstett hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 13.02.2009 angeschlagen und am 27.02.2009 wieder entfernt.

Gemeinde Schonstett

Schonstett, den 03.03.2009

(Fink)
1. Bürgermeister

